

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 108/97

BESCHLUSS

vom
9. Juli 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer
und Dr. Ganter

am 9. Juli 1998

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 1 gegen
das Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Oldenburg vom
21. Februar 1997 wird nicht angenommen.

Die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger zu 1/5 und die Beklagte zu 1 zu 4/5. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1 zu 3/4. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 trägt der Kläger. Im übrigen trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
194.376,16 DM.

- 3 -

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist richtig entschieden (§ 554 b ZPO). Das Berufungsgericht hat zutreffend den Gegenstandswert für die anwaltlichen Bemühungen des Klägers nach § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 KostO bemessen. In bezug auf den Abschluß des Vertrages, an dem der Kläger mitgewirkt hat, war sein Mandat nicht beschränkt. Daß das Vertragskonzept schon weitgehend feststand, als der Kläger eingeschaltet wurde, ändert daran nichts. Der Vertrag war, weil ein erfolgreiches Sortieren geschuldet wurde, kein Dienstvertrag.

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)